

Allgemeine Beratungsbedingungen der IT Schmiede eK

Inhaltsangabe

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang.....	2
§ 3 Leistungsänderungen	3
§ 4 Schweigeverpflichtung	4
§ 5 Datenschutz.....	4
§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	5
§ 7 Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung.....	6
§ 8 Mängelbeseitigung	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Schutz des geistigen Eigentums.....	8
§ 11 Treuepflicht	8
§ 12 Höhere Gewalt.....	8
§ 13 Kündigung.....	9
§ 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen	9
§ 13 Schlichtungsgebot	9
§ 14 Schriftform.....	10
§ 15 Anwendbares Recht	10
§ 16 Salvatorische Klausel	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	10
ANHANG	11
Begriffsbestimmungen	11
Abkürzungsverzeichnis	11

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, dessen Gegenstand es ist, die Durchführung von Beratungsdienstleistungen der IT Schmiede eK, Nedderbrook 3, 21739 Dollern („Auftragnehmer“) für den Auftraggeber. Ihn bei Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer und/oder fachlicher Entscheidungen als sowohl auch bei informationstechnischen Vorhaben, insbesondere in den nachfolgenden Themenbereichen erfolgreich und nachhaltig zu beraten und zur Seite zu stehen. Die Themenbereiche sind:
- Unternehmensplanung
 - Unternehmensführung
 - Unternehmensgründung
 - Unternehmenswachstum
 - Unternehmensentwicklung
 - Unternehmensinternationalisierung
 - Technologieeinsatz und Sprunginnovationskraft
 - Digitalisierung und digitale Transformation
 - Geschäftsplanung
 - Fachkräfteplanung
 - Sicherheitsplanung
 - Finanzierungsplanung und Finanzierung
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3 Diese Beratungsbedingungen gelten gegenüber Noch-Privatpersonen im Sinne des § 13 BGB die ein IT-Startup planen und in Vorbereitung dessen schon tätig sind. Die Gründungsabsicht und der Gründungswille müssen deutlich erkennbar sein. Genauso wie sowohl auch gegenüber bestehenden Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und alle Angehörigen von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 2.1 Einzelheiten des Auftrags, wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag („Auftrag“) geregelt.
- 2.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen

- durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.4 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der Berufsgrundsätze der Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Beratungen die Situation des (neuen) Unternehmens/Vorhabens im Hinblick auf die Fragestellungen richtig und vollständig zu erfassen und wiederzugeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden lediglich auf Plausibilität überprüft und weniger auf Wahrscheinlichkeiten und Wahrheitsgehalt. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen, Gewissen, Beobachtungen, Beurteilungen vergleichbarer Vorhaben/Lösungen und dem Erfahrungsschatz des Auftragnehmers als sowohl auch folgend gemäß den anerkannten Regeln aus Wissenschaft, Forschung, Technik und der Praxis. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei komplexen und wegbereitenden Entscheidungen nicht ausschließlich die Meinung, Einschätzung und Beurteilung („Expertise“) des Auftragnehmers zu berücksichtigen.
- 2.6 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet allein er nach eigenem und pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen er einsetzt oder austauscht.

§ 3 Leistungsänderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist.
- Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder die Termineinhaltung, auswirkt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- In diesem Fall führt der Auftragnehmer bis zur Anpassung der Vertragsbedingungen die Arbeit ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne die Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

- 3.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung und Vergütung hierzu verlangen.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigeverpflichtung

- 4.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig und zeitlich unbegrenzt, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen wie sowohl Geschäfts-, Betriebs- als auch Beratungsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag gegenseitig bekannt werden, zu absoluter Verschwiegenheit und Vertraulichkeit. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte bzw. begründete Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Eine vertragsfremde Zuführung oder anderweitige Verwertung der Geheimnisse und schützenswerten Informationen wird hiermit ausdrücklich untersagt. Darunter fallen nicht die Aspekte die für die Steigerung und die Aufwertung des Auftragnehmers im Hinblick auf die Summe seiner Erfahrungen, sein besseres praktisches Beratungswissen, sein besseres kommunikatives Geschick und insgesamt seine bessere Beratungsqualität hindeuten. Die Betriebssphäre des Auftraggebers ist in allen Punkten und Auflagen zu achten.
- 4.2 Der Auftragnehmer kann mit seinen gewonnen Erkenntnissen eine eigene geschützte Datenbank aufbauen und weiterentwickeln, dessen Inhalte und Struktur sich ausschließlich in seinem Eigentumsverhältnis befinden. Der Auftragnehmer hat das vollständige und uneingeschränkte Urheberrecht an diesen Inhalten. Die Verwendung der Datenbank wird ausschließlich zur Steigerung der Beratungsqualität und der Erfolgsmessung herangezogen. Der Auftragnehmer versichert zusätzlich dem Auftraggeber, dass die jeweils anerkannten Grundsätze zur Datensicherung, Datensicherheit und Datenschutz ausreichender Beachtung finden und vollumfänglich erfüllt werden. Insbesondere werden der Datenbankzugang beschränkt, Benutzerpasswörter geheim gehalten und ausgehändigte Beratungsunterlagen vollständig anonymisiert.
- 4.3 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Die durch die Arbeit gewonnenen Informationen und Erkenntnisse werden Bestandteil einer Datenbank vom Auftragnehmer und der Auftraggeber erklärt schon mal jetzt sein uneingeschränktes Einverständnis hierzu insoweit, als das die anonymisierten Daten in

zukünftigen Aufträgen kostenfrei zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer gemäß den §§ 28 und 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG sowie der entsprechenden Vorschriften des Telemediengesetzes – TMG Daten in maschinenlesbarer Form und ausschließlich für Vertragszwecke maschinell verarbeitet und speichert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Präsentation der anonymisierten Daten des Auftraggebers in einer Weise zu kodieren, dass die vollständige Anonymität in der Beratungssphäre gewahrt bleibt.

- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt den Namen des Auftraggebers und seine Empfehlungsschreiben zu Marketingzwecken und zur Kundenbindung einzusetzen in der Art, Weise und Umfang einer Kundenreferenz („Testimonial“), soweit dies vom Auftraggeber nicht explizit untersagt wird.
- 5.3 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte zum Zwecke der Fakturierung erklärt der Auftraggeber sich mit einverstanden.
- 5.4 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Soweit vorgenannte Pflichtverletzungen wiederkehrende oder fortlaufende zu erbringende Vertragsleistungen betreffen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebs- und ggf. Privatsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und zu erfüllen in angemessener Zeit; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet („Zeithonorar“) oder als Festpreis („Pauschalhonorar“) oder einer Kombination aus beiden schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch bei Ausnahmen mit dem Mandanten vereinbart werden. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.
- 7.2 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden und nicht länger als neun Monate andauern, gelten die vereinbarten Preise ebenso für das darauffolgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 7.3 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 7.4 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 7.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 8 Mängelbeseitigung

- 8.1 Der Auftragnehmer wird seine Beratungsleistungen nach besten Wissen, Gewissen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Intelligenzen und Erfahrungen mit der erforderlichen Sorgfalt in einer ausgezeichneten Qualität durchführen. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretene Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Leistungsbringung.
- 8.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 9.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, oder aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche aus Annahmeverzug, Unmöglichkeit der Leistung, Behinderungen und Störungen die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind wie die höhere Gewalt in Form von Streiks, Aussperrungen, Behördenverfügungen und Amtshandlungen, mangelhafte oder falsche Belieferungen sowie alle unerlaubten Handlungen, sofern sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
 - Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, verlorene Aufträge, Leerlaufzeiten von Menschen, Stillstandszeiten von Maschinen, ausgebliebene Einsparungen, aufkochende Emotionen, Fehlverhalten und Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstiger mittelbarer Folgeschäden sowie entfernter Mangelfolgeschäden.
 - Im Falle grober Fahrlässigkeit von Arbeitern, Nichtleitenden Angestellten und geringqualifizierten Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) handelt.
- 9.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten und qualifizierten Erfüllungsgehilfen besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen vertragstypischen und voraussehbaren Schadensfall ist sie auf den Auftragswert höchstens jedoch auf 100.000,- EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Ferner haftet der Auftragnehmer nicht für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität er seine Beratungsleistungen stützen muss.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für solche entstandenen Schäden haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. In den übrigen Fällen haftet der Auftragnehmer, soweit der Auftragnehmer für das Verschulden einzustehen hat.
- 9.4 Soweit der Auftragnehmer haftet ist die Haftung ausgeschlossen für Schäden die nicht voraussehbar, vorhersagbar, als unwahrscheinlich gelten oder versteckt sind sowie für Schäden aus Risiken, welche vom Auftraggeber beherrscht, beeinflusst oder versichert werden können.
- 9.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für unsachgemäße Anwendung respektive Umsetzung der im Rahmen der Beratungsleistungen ausgesprochenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- 9.6 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in zwei Jahren ab Anspruchsentstehung.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums

- 10.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisations-, Termin-, Projekt- und Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Visualisierungen, Aufstellungen, Kalkulationen, Berechnungen, Formeln, Konzepte, Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen, Handlungsempfehlungen sowie alle sonstigen Dokumente (allumfassend als „Arbeiten“) nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert oder verlegt werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarungserklärung.
- 10.2 Soweit Arbeiten urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer der rechtmäßige Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 11 Treuepflicht

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragsausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 11.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Arbeitskampf, Aussperrungen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 13 Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Auftrag mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei Aufträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten und weniger als 24 Monaten bedarf es einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Bei Aufträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 24 Monaten bedarf es einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende. Eine Mindest- und Maximalvertragslaufzeit ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

- 12.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Erwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 12.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, Dateien und Materialien herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags angefertigten Arbeiten, sofern der Auftraggeber die Originale zurückerhalten hat.
- 12.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Schlichtungsgebot

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

§ 14 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen, Ergänzungen und Löschungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 17.2 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 17.3 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Auftragnehmers. Bei Nicht-Kaufleuten ist das der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz verklagen.

ANHANG

Begriffsbestimmungen

Keine.

Abkürzungsverzeichnis

Keine.